

AfD Fraktion im Kreistag des Saale-Orla-Kreis 2019-2024

Herrn Landrat
Thomas Fügmann o. V. i. A.
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz



Hirschberg, den 07.11.2022

Anfrage an den Landrat nach § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages des Saale-Orla-Kreises

Betreff: Vorbereitung des Saale-Orla-Kreises auf Krisensituationen und Organisation eines möglichen Krisenmanagements

Einreicher: Uwe Thrum

Sehr geehrter Herr Landrat Fügmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

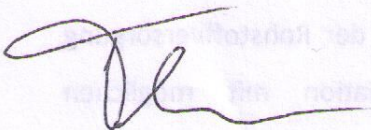
sowohl die Kriegereignisse in Osteuropa, als auch die daraus folgende derzeitige Entwicklung auf dem Energiemarkt schließen eine Unterbrechung der Rohstoffversorgung und damit sogenannte „Blackout-Ereignisse“ als Krisensituation mit möglichen Einschränkungen in der Energie-, Lebensmittel- und Arzneimittelversorgung auch im Saale-Orla-Kreis nicht aus. Das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises ist unter anderem für den Vollzug des Ernährungssicherstellungs- und versorgungsgesetzes (ESVG) als untere Behörde zuständig. Der Landrat leitet das Landratsamt und bestimmt die Geschäftsverteilung (§ 107 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

In diesem Zusammenhang frage ich den Landrat:

1. Hält das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises für sogenannte „Blackout-Ereignisse“ als Krisensituation Alarm- und Einsatzpläne vor und wenn ja, wie sind diese ausgestaltet und wo können sie von wem eingesehen werden?
2. Verfügt der Saale-Orla-Kreis über Bereitschaftspläne für Bedienstete des Landkreises, die bei sogenannten „Blackout-Ereignissen“ als Krisensituation zum Einsatz gelangen müssen?

3. Wie ist ein Vollzug des ESVG durch das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises ausgestaltet?
4. Hat das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises einen Überblick, welche Apotheken in seinem Landkreisgebiet die Vorgaben des § 52b Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz - AMG) erfüllen?
5. Wie ist im Saale-Orla-Kreis ein Zugriff auf Arzneimittel in Krisensituationen gesichert?
6. Für wie lange ist bei einem sogenannten „Blackout-Ereignis“ als Krisensituation die Energieversorgung im Gebiet des Saale-Orla-Kreises unter anderem auch durch kommunale Unternehmen insgesamt gesichert?
7. Für wie lange ist bei einem sogenannten „Blackout-Ereignis“ als Krisensituation die Energieversorgung für im unmittelbaren bzw. mittelbaren Eigentum des Saale-Orla-Kreises stehende Gebäude (z. B. Krankenhaus-, Schul- und Verwaltungsgebäude) gesichert?
8. Werden in Gebäuden nach Frage 7. Notstromaggregate oder Energiespeicher vorgehalten und wenn ja, wie viele und in welchen Gebäuden?

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Thrum

stellvertretender Fraktionsvorsitzender

AfD-Fraktion im Kreistag des Saale-Orla-Kreises
Vorsitzender: Wolfram von Brandenstein

Zur Kupperzeche 7
07927 Hirschberg/ Saale

SAALE-ORLA-KREIS

Der Landrat



Saale-Orla-Kreis - Der Landrat · Postfach 13 55 · 07903 Schleiz

AfD-Fraktion im Kreistag des Saale-Orla-Kreises
Herrn Uwe Thrum
Zur Kupferzeche 7
07927 Hirschberg

Schleiz, 2. Dezember 2022

Anfrage an den Landrat Vorbereitung des Saale-Orla-Kreises auf Krisensituationen und Organisation eines möglichen Krisenmanagements

Sehr geehrter Herr Thrum,

auf Ihre Anfrage vom 07.11.2022 zum Thema „Vorbereitung des Saale-Orla-Kreises auf Krisensituationen und Organisation eines möglichen Krisenmanagements“ möchten wir Ihnen wie folgt antworten.

Zu 1.

Für eine Energiemangellage (z.B. Blackout) verfügt der Landkreis über ein Handlungskonzept, welches in Anlehnung an die Handlungsempfehlung des Landes Thüringen erstellt wurde und an neueste Erkenntnisse angepasst bzw. fortgeschrieben wird.

Alarm- und Einsatzpläne beziehen sich in der Regel immer auf eine spezielle Gefahren- oder Schadenslage, jedoch sind die denkbaren Szenarien einer Energiemangellage so vielseitig, dass dafür kein eigenständiger Alarmierungsplan stehen kann.

Vielmehr müssen dafür mehrere Einsatzpläne, Übersichten (Kreisbeschreibung), Erhebungen, Informations- und Kartenmaterial herangezogen werden, die der dynamischen Entwicklung des Schadensbildes folgen.

z. B.: Alarm und Ausrückordnungen für die Einheiten von Feuerwehr und Katastrophenschutz aller Städte, Gemeinden und des Landkreises (Einsatzleitreechner Leitstelle Gera):

EPL Blackout (Handlungskonzept), EPL Gashochdruckleitung, EPL Ersatzstromversorgung Gleichwellenfunknetz, EPL Gefahrstoffe, EPL Massenanfall von Verletzten, EPL Straßenwinterdienst, EPL Autobahn BAB9, EPL Tierseuchen u.ä. (FD ÖO, Brand- u. Kat.)
130 objektbezogene Einsatzpläne von Betrieben und Einrichtungen die mit Brandwarn- und Meldeanlagen ausgerüstet sind.

Zu 2.

Die Stabsdienstordnung für den Verwaltungsstab im Saale-Orla-Kreis in der Fassung vom 01.10.2022 einschließlich der Anlagen beinhaltet den Personalbestand der Bediensteten, welche für Krisensituationen in Bereitschaft versetzt werden können.

Dazu gehören die ständigen Mitglieder des Stabs sowie das ereignisspezifische Stabspersonal. Die Mitteilung an das Stabspersonal über eine angeordnete Bereitschaft kann zu jeder Zeit, lang- oder auch kurzfristig, durch den Leiter des Katastrophenschutzstabes erfolgen.

Bei einem flächendeckenden Stromausfall muss davon ausgegangen werden, dass die öffentlichen Telefon- und Mobilfunknetze nicht mehr zur Verfügung stehen und eine Alarmierung des Stabspersonals am Wohnsitz nicht mehr erfolgen kann.

Für den Fall wurde eine Frist von 4 Stunden festgelegt, nach dem sich ein Stabsmitglied bei einem Blackout am Dienort einzufinden hat.

Zu 3.

Für die Umsetzung des ESVG sind der Bund und die Länder verantwortlich. Der Landkreis ist in die Ernährungsnotfallvorsorgemaßnahmen des Landes eingebunden.

Zu 4.

Die Apotheken liegen nicht in der Zuständigkeit der Landkreise. Im Freistaat überwacht das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) die Einhaltung des Arzneimittelrechts insbesondere bei der pharmazeutischen Industrie, in Apotheken, im pharmazeutischen Großhandel sowie im Einzelhandel.

Ergänzungen:

- eine Ausnahmereglung von der Zuständigkeit des TLV sind kurzfristige Genehmigungen für die Vertretung des Apothekenleiters (z.B. wegen plötzlicher Krankheit), die von den Gesundheitsämtern erteilt werden können
- der § 52b Abs. 2 Satz 2 Arzneimittelgesetz (AMG) regelt auch nur die 2-wöchige Bevorratung der pharmazeutischen Industrie (Grundstoffhersteller) und des Großhandels
- für die Bereitstellung und Abgabe von selten benötigten Arzneien (z.B. Krebsmittel) oder größeren Bedarf an Medikamenten für die Notfallmedizin, stehen in Thüringen 4 Landesnotfalldepots zur Verfügung (Nordhausen, Suhl, Erfurt und Jena)
- in der Kreisbeschreibung des Landkreises ist jedoch eine aktuelle Übersicht aller Apotheken im Landkreis mit der telefonischen Erreichbarkeit sowie mit Vermerken zur Barrierefreiheit vorhanden.

Zu 5.

Die Regelung zur Bevorratung und Abgabe von Arzneimitteln in Krisenzeiten liegt in der Zuständigkeit von Bund und Ländern.

Es kann ereignisspezifisch davon ausgegangen werden, dass dann eine Abgabe von Arzneimitteln nicht nur durch die Apotheken an die Bevölkerung erfolgt - siehe auch dazu die Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von Vorschriften des Arzneimittelgesetzes für die Bereiche des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Bereitschaftspolizeien der Länder sowie der Aufgaben des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Absatz 4a des Arzneimittelgesetzes (AMG-Zivilschutzsicherungsverordnung - AMGZSAV).

Zu 6.

Im Ergebnis der Arbeitsberatung des Landkreises zur Vorbereitung auf drohende Energiemangellagen mit den Energieunternehmen und Lieferanten im Saale-Orla-Kreis konnte festgestellt werden, dass alle Unternehmen von der Belieferung der TEN-Netze abhängig sind. Die Anlagen der Betreiber auf kommunaler Ebene, die vordergründig der Fernwärmeversorgung dienen, sind nicht gleichzeitig für eine Stromproduktion konzipiert, die eine Netzersatzlösung ergeben würde; auch nicht im gebietsweise begrenzten Umfang.

Zu 7.

Schulen im Landkreis sind generell nicht mit Notstromerzeugern ausgerüstet, dafür gibt es keine gesetzlichen Grundlagen.

In der Thüringer Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Thüringer Schulbaurichtlinie - ThürSchulbauR) in der Fassung vom November 2010 (Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 03.11.2010 (Thür StAnz. Nr. 48/2010 S. 1613-1616) werden dazu explizit keine Forderungen aufgemacht.

Über eine Notstromversorgung verfügt ausschließlich nur das Hauptgebäude der Kreisverwaltung, die bei der Errichtung des Neubaus am Standort einer Empfehlung des Bundes für öffentliche Gebäude und ihrer Verantwortung im Bevölkerungsschutz folgte.

Der Vorratsbehälter für den Kraftstoff des Stromerzeugers ist ausreichend für ca. 27 Stunden. Beabsichtigt ist eine Vorhaltung mit Kraftstoff für insgesamt 48 Stunden zu schaffen bzw. die Kraftstoffversorgung auf andere geeignete Art und Weise sicherzustellen.

Die Krankenhäuser befinden sich außerhalb der Zuständigkeit des Landkreises, da der Landkreis weder Eigentümer noch Anteilseigner ist.

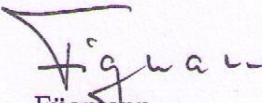
Bekannt ist jedoch, dass beide Krankenhäuser über eine Notstromversorgung verfügen, die eine Versorgungszeit von mindestens 72 Stunden und mehr gewährleisten.

Zu 8.

In Gebäuden nach Frage 7. werden keine Stromerzeuger oder Energiespeicher vorgehalten. Eine Aussage bezüglich der Krankenhäuser im Kreisgebiet kann nicht getroffen werden.

Zusätzlich wurden jedoch 8 Stromerzeuger beschafft und den Stützpunktfeuerwehren des Landkreises zur Verfügung gestellt, die bei einem flächendeckenden Stromausfall an den Standorten der Funkrelaisstellen für das analoge Gleichwellenfunknetz eingesetzt werden sollen, um eine Rückfallebene der Krisenkommunikation im Funk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) gewährleisten zu können. Über das Funknetz der BOS können dann von den Nothilfepunkten der Stützpunktfeuerwehren bzw. deren Feuerwehreinsatzzentralen (FEZ) Notrufe an die Leitstelle Gera abgesetzt und z.B. der Rettungsdienst alarmiert werden.

Mit freundlichen Grüßen


Fügmann
Landrat